

Überwachung der ärztlichen Berufspflichten - Berufsgerichtsbarkeit

Der Ärztekammer obliegt die ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe, für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz NW). Hieraus folgt das Recht und die Pflicht, bei Berufspflichtverletzungen berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Ärztekammer hat sich auch im Jahr 2012 durch eine konsequente Verfolgung ihr zugetragener Berufspflichtverletzungen erfolgreich um die weitere Verbesserung der Patientensicherheit in Westfalen-Lippe gekümmert. So wie im Vorjahr sah sich der Vorstand auch im Berichtszeitraum in einer ganzen Reihe von Fällen veranlasst, berufsaufsichtsrechtliche Schritte gegen Kolleginnen und Kollegen einzuleiten. Ergänzend wurde wiederum mehrfach bei bestimmten Berufspflichtverletzungen die „Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V.“ in Bad Homburg eingeschaltet, deren Mitglied die Ärztekammer ist. Der Vorstand erinnert bei dieser Gelegenheit an die in der Berufsordnung (BO) normierten grundlegenden Berufspflichten. Diese erstrecken sich nicht nur auf das Verhältnis zum Patienten, sondern auch auf das Verhältnis zum Arztkollegen und zu nichtärztlichen Mitarbeitern. Die ärztliche Berufsordnung ist und bleibt die unverzichtbare Leitlinie für ein gedeihliches kollegiales Miteinander. Jede Kollegin und jeder Kollege ist nicht nur verpflichtet, die an sich selbstverständlichen Vorgaben der Berufsordnung zu beachten. Überdies besteht auch die Verpflichtung, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten (§ 2 Abs. 5 BO).

Weniger Patientenbeschwerden - Kollegenbeschwerden konstant niedrig

Die Zahl der gegen Kolleginnen und Kollegen erhobenen Beschwerden lag im Berichtszeitraum mit insgesamt 1.583 geringfügig unter der des Vorjahres (1.694). Bei den Beschwerden handelte es sich nicht nur, aber doch in erster Linie um Patientenbeschwerden. Diese bewegen sich mit 1.056 unter Vorjahresniveau (1.103). Im Berichtszeitraum (78 Fälle) beschwerten sich – wie schon in 2011 (128 Fälle) – nur wenige Kollegen über Kollegen. Kollegenbeschwerden machen 4,9 % aller Fälle aus. Gegenstand solcher Beschwerden waren nicht nur z. B. Verstöße gegen das Verbot berufswidriger Werbung (§ 27 BO), sondern auch und vor allem Verstöße gegen die Verpflichtung zu kollegialem Verhalten (§ 29 BO). Honorarbeschwerden (449) und damit solche Beschwer-

den, die die (Privat-)Honorargestaltung zum Gegenstand hatten, sind leicht angestiegen (2011: 406).

Etwas über 10 % der Patientenbeschwerden betrafen Krankenhausärzte. Die meisten Beschwerden richteten sich gegen niedergelassene Kolleginnen und Kollegen. Gemessen an der Fülle täglicher Arzt-Patienten-Kontakte befindet sich die Gesamtzahl der Beschwerden auf einem nach wie vor niedrigen Stand. Nur 3,9 % der Kolleginnen und Kollegen sind betroffen. In der – bei mittlerweile etwas über 40.000 Kammerangehörigen – tolerablen Zahl auch und gerade der Patientenbeschwerden sieht die Ärztekammer den Beweis, dass die Ärzteschaft zu Recht und unverändert hohes Ansehen genießt. Die Beschwerden über unkollegiale Verhaltensweisen verfolgt der Vorstand nach wie vor mit Sorge. Dies deshalb, weil die den Beschwerden regelmäßig zugrundeliegenden kollegialen Auseinandersetzungen in vielen Fällen „heftig“ sind. Der Vorstand ist wie schon in der Vergangenheit nicht bereit, tatenlos zuzusehen. Abgesehen von im Einzelfall notwendig gewordenen Maßnahmen erinnert der Vorstand auf diesem Wege noch einmal an die klaren Vorgaben des § 29 Berufsordnung zum kollegialen Verhalten und den darin niedergelegten Grundsatz, sich Kollegen gegenüber korrekt zu verhalten. Unverändert ist es berufsunwürdig, unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen eines Kollegen zu üben. Genauso berufsunwürdig ist es, Äußerungen zu tätigen, die einen Kollegen herabsetzen oder gar dessen Person verunglimpfen. Sachliche Kritik ist erlaubt. Nicht überall bekannt zu sein scheint, dass es eine Berufspflichtverletzung darstellt, wenn man die ärztliche Tätigkeit eines Kollegen in Gegenwart des Patienten oder auch anderer Personen beanstandet, vor allem dann, wenn damit zurechtweisende Belehrungen verbunden sind. Vielfach unbekannt ist überdies, dass man Patienten nur unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos behandeln kann: Das Honorar darf man nur „Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Patientinnen und Patienten ganz oder teilweise erlassen“ (§ 12 Abs. 2 Berufsordnung).

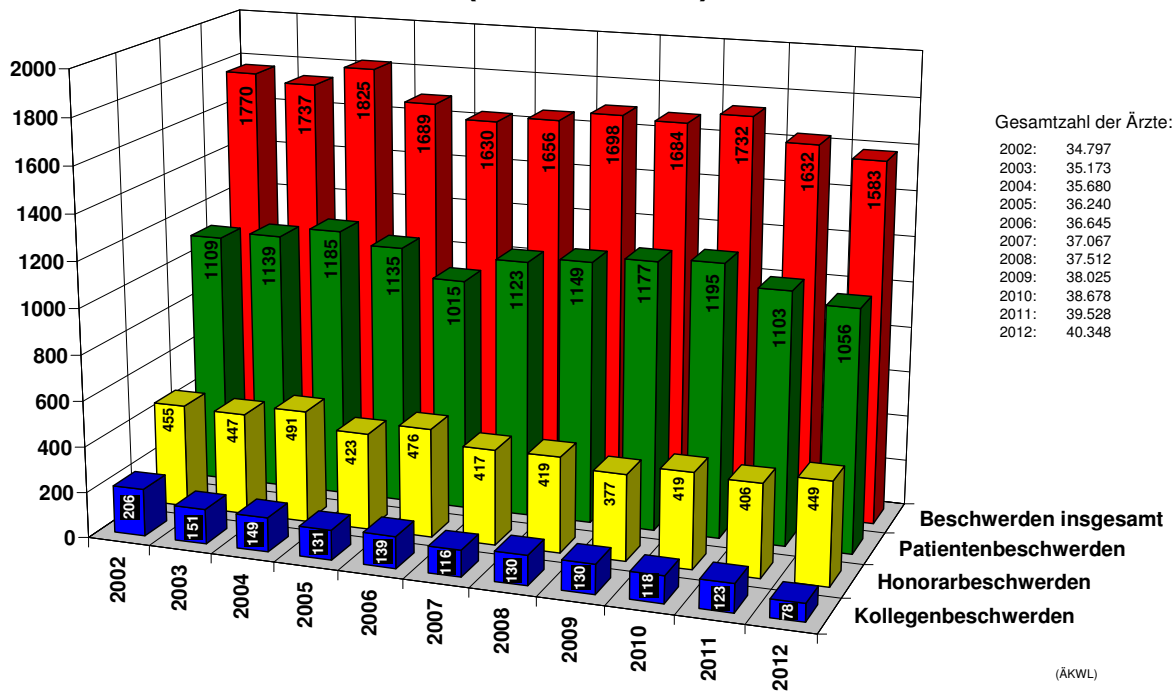
Im Zusammenhang mit der Abwicklung kollegialer Auseinandersetzungen gelang es in einer Reihe von Fällen, den Streit in persönlichen Gesprächen – nicht zuletzt auch unter Einschaltung der bei den Verwaltungsbezirken angesiedelten Schlichtungsausschüsse – zu beenden und auf diese Weise die Grundlage für ein zukünftig gedeihliches kollegiales Verhältnis zu legen.

Der ganz überwiegende Teil der Patientenbeschwerden gab keinen Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen. Die(se) Beschwerden hatten häufig ihre alleinige Ursache in einem gestörten Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Nicht selten drückten sich in den Beschwerden überzogene Erwartungshaltungen aus. In den meisten Fällen, in denen ein Verstoß gegen die Berufsordnung bejaht werden musste und in denen nicht eine Rüge gem. § 58 a Heilberufsgesetz bzw. in denen nicht zwingend die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim Berufsgericht für

Heilberufe geboten war, konnte die Sache mit einem ermahnenen und auf die Berufspflichten hinweisenden Schreiben des Präsidenten abgeschlossen werden. Es ist im Berichtszeitraum kein Fall bekannt geworden, in dem eine solche Ermahnung nicht den erwünschten Erfolg gezeitigt hätte.

Ärztekammer Westfalen-Lippe

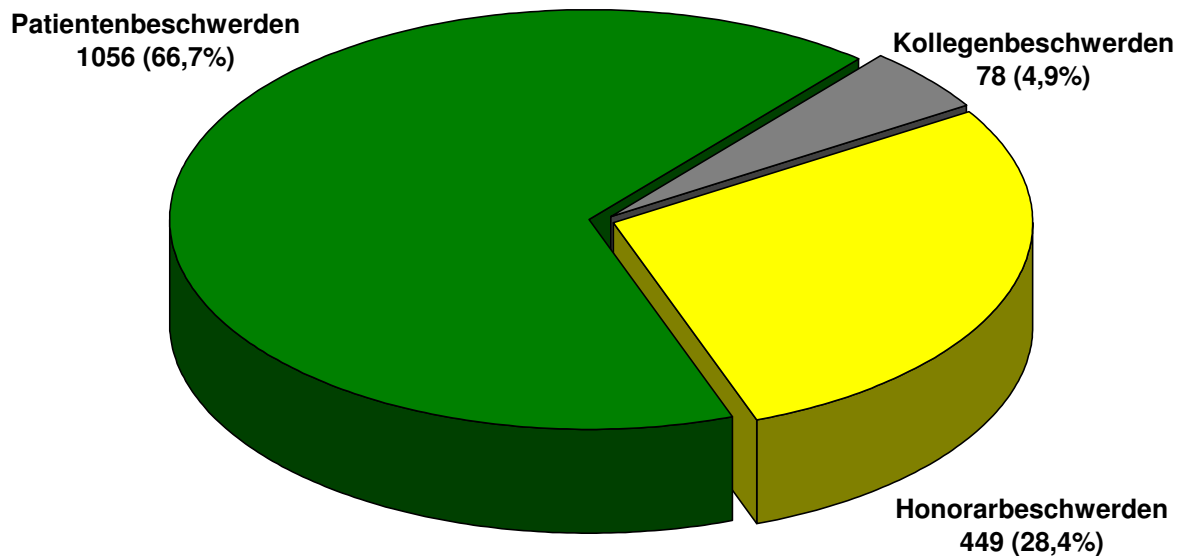
Beschwerden über Ärzte (2002 - 2012)



Ärzttekammer Westfalen-Lippe

Beschwerden über Ärzte (2012)

(1583)



(ÄKWL)

Erklärung zum Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung

Nachdem im Vorjahr zahlreiche Kolleginnen und Kollegen deswegen auffällig geworden waren, weil sie die jeder Kollegin und Kollegen von der Ärztekammer turnusmäßig zugesandte „Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung“ nicht abgegeben hatten, sind nach entsprechendem Tätigwerden der Ärztekammer mittlerweile die meisten der betroffenen Kolleginnen und Kollegen, wenn auch teilweise erst nach mehrfachen Aufforderungen oder Zwangsgeldfestsetzungen, ihrer Berufspflicht nachgekommen. Gegen die wenigen die Aufforderungen der Ärztekammer weiter ignorierenden Kolleginnen und Kollegen sind im Berichtszeitraum konsequenterweise Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt worden.

Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren konstant niedrig

Die Zahl staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen Ärzte gab wie schon im Vorjahr auch im Berichtszeitraum keinen Anlass zur Besorgnis. Im Gegenteil: In nur 49 Fällen erfolgten Mitteilungen der Staatsanwaltschaften des Kammerbereiches an die Ärztekammer Westfalen-Lippe gemäß Nr. 26 MiStra über Strafverfahren gegen Kolleginnen und Kollegen. Damit bewegen sich Strafverfahren gegen westfälisch-lippische Ärzte auf dem seit Jahren festzustellenden gleichbleibend niedrigen Niveau. In der genannten Zahl sind reine Straßenverkehrsdelikte mit enthalten.

Abmahnungen, Rügerecht und Berufsgerichtsbarkeit

Die auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes NRW von der Kammerversammlung beschlossene Berufsordnung in der Fassung vom 26.11.2011 stellt ausweislich ihrer Präambel die Überzeugung der Kammerangehörigen zum Verhalten gegenüber Patientinnen und Patienten, den Kolleginnen und Kollegen, den anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Mit der Festlegung von Berufspflichten in der Berufsordnung dient diese zugleich dem Ziel, das Vertrauen im Arzt-Patienten-Verhältnis zu erhalten und zu fördern, die Qualität der ärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen, die Freiheit und das Ansehen des Arztberufs zu wahren sowie berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern. Um dies zu gewährleisten, ist der Ärztekammer nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 HeilBerG im Rahmen der Berufsaufsicht die Aufgabe zugewiesen, für die „Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen“ und die „Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände zu treffen“. Die Ärztekammer ist insoweit beispielsweise verpflichtet, Beschwerden von Patienten, Kollegen oder Dritten über vermeintliche Berufspflichtverletzungen konsequent nachzugehen, es sei denn, diese erweisen sich schon auf den ersten Blick als völlig haltlos. Mit dieser Aufgabenzuweisung hat die Ärztekammer einerseits das öffentliche Interesse daran zu wahren, dass Verstöße von Kammerangehörigen gegen die Berufsordnung durch den Kammerpräsidenten abgemahnt (§ 58 a Abs. 5 HeilBerG), durch den Vorstand gerügt (§ 58 a HeilBerG) oder durch das Berufsgericht für Heilberufe im Rahmen eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§§ 59 ff. HeilBerG) überprüft und ggf. geahndet werden. Die Ärztekammer nimmt hierbei andererseits aber auch die beruflichen Belange der betroffenen Kolleginnen und Kollegen wahr und versucht, diese vor unbegründeten Anschuldigungen und Vorwürfen zu schützen.

Sanktionsmöglichkeiten bei Berufspflichtverletzungen

Die Regelungen im fünften und sechsten Abschnitt des Heilberufsgesetzes NRW sehen unterschiedliche Möglichkeiten zur berufsaufsichtsrechtlichen Ahndung von Berufspflichtverletzungen vor.

Führt die Beurteilung eines berufsrechtswidrigen Verhaltens zu dem Ergebnis, dass dieses zwar nicht ohne eine Reaktion der Ärztekammer hingenommen werden kann, jedoch weder die Schuld der betroffenen Kolleginnen oder des Kollegen noch der Grad der Verletzung des geschützten Rechtsgutes eine schärfere Maßnahme verlangen, kann der Kammerpräsident als mildestes Mittel den Kammerangehörigen „abmahnen“ und ihn zur Einhaltung der Berufspflichten anhalten (§ 58 a Abs. 5 HeilBerG). Ist die Berufspflichtverletzung jedoch von einigem Gewicht, aber die Schuld des Kammerangehörigen insgesamt noch als gering zu bewerten, kann sich der Vorstand darauf beschränken, eine „Rüge“ zu erteilen (§ 58 a Abs. 1 HeilBerG). Diese kann zudem nach § 58 a Abs. 3 HeilBerG mit einem Ordnungsgeld von bis zu 5.000,-- € verbunden werden, wenn die konkrete Berufspflichtverletzung dies erfordert. Sowohl die Rüge als auch die Verbindung der Rüge mit einem Ordnungsgeld ist einer berufsgerichtlichen Nachprüfung zugänglich (§ 58 a Abs. 4 HeilBerG). Verlangt schließlich die Intensität der Pflichtverletzung und/oder die nicht unerhebliche Schuld des Kammerangehörigen im Interesse der Erhaltung eines hoch stehenden ärztlichen Berufsstandes eine über die Rüge (mit Ordnungsgeld) hinausgehende Sanktion, beschließt der Vorstand den „Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens“ bei dem insoweit zuständigen Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Münster (§§ 71 Abs. 1, 75 Abs. 1 HeilBerG).

Abhängig von der Schwere der Berufspflichtverletzung, insbesondere dem vorwerfbaren Verhalten des Kammerangehörigen sowie den weiteren Umständen des Einzelfalles, sieht § 60 HeilBerG folgenden Maßnahmenkatalog vor:

- Warnung
- Verweis
- Entziehung des passiven Berufswahlrechts
- Geldbuße bis zu 50.000,-- €
- Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufes.

Das Berufsgericht kann in besonderen Fällen zusätzlich auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkennen (§ 60 Abs. 3 HeilBerG).

Im Rahmen eines bereits eröffneten Berufsgerichtsverfahren besteht schließlich die prozessuale Möglichkeit, das Verfahren – etwa wegen geringer Schuld oder weil die Schwere der Berufspflichtverletzung dem nicht entgegensteht – ohne eine Auflage oder in geeigneten Fällen mit einer Auflage einzustellen. Als Auflage wurde von dem Berufsgericht bisher in der Regel die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Institution vorgesehen.

Durch den Maßnahmenkatalog sowie die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung steht dem Berufsgericht insgesamt ein breiter Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen im Einzelfall auf ein nachgewiesenes berufsrechtswidriges Verhalten angemessen reagiert werden kann. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass auch dann, wenn im konkreten Fall mehrere, zeitlich voneinander getrennte Berufspflichtverletzungen vorliegen, diese vom Berufsgericht nur einheitlich in ihrer Gesamtheit betrachtet und als ein einziger Berufspflichtverstoß geahndet werden können, wenn das zu ahndende Gesamtverhalten als eine Verfehlung erscheint, wie z. B. die fehlerhafte Abrechnung ärztlicher Leistungen über einen längeren Zeitraum (sog. Grundsatz der Einheitlichkeit des Berufsvergehens). Dieser Grundsatz verfolgt den Zweck der einheitlichen Würdigung des Fehlverhaltens eines Kollegen, so dass es grundsätzlich nicht zulässig ist, eine Einzelverfehlung aus der Gesamtbeurteilung herauszunehmen und einer gesonderten berufsrechtlichen Maßnahme zuzuführen. Eine einzelne von mehreren bekannten Verfehlungen kann demnach nur dann gesondert verfolgt werden, wenn hierfür besondere sachliche Gründe bestehen.

Gegen ein Urteil des Berufsgerichts kann sowohl der Kammerangehörige als auch die Ärztekammer Berufung einlegen (§§ 98 ff. HeilBerG). Über die Berufung entscheidet das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster. Eine weitere Instanz sieht die Berufsgerichtsbarkeit nicht vor.

Sechs Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens

Der Vorstand beschloss im Berichtszeitraum in **sechs Fällen**, wegen des hinreichenden Tatverdachtes einer Berufspflichtverletzung den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim Berufsgericht für Heilberufe zu stellen.

Anders als im Vorjahr musste der Vorstand im Berichtszeitraum wieder einen Fall einer Berufspflichtverletzung im Kernbereich des Heilens und Helfens feststellen, der zu einem Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens führen musste. Ein Behandlungsfehler stellt nach der ständigen berufsgerichtlichen Rechtsprechung nur dann eine berufsaufsichtsrechtlich relevante Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung dar, wenn ein grobes Fehlverhalten

vorliegt, das aus objektiver ärztlicher Sicht bei Anlegung des für einen Arzt geltenden Ausbildungs- und Wissensmaßstabes nicht mehr verständlich und verantwortbar erscheint, weil ein solcher Fehler dem behandelnden Kollegen schlechterdings nicht unterlaufen darf und der Fehler geeignet ist, einen entsprechenden Schaden herbeizuführen. Diese Voraussetzungen lagen nach Ansicht des Vorstands im maßgeblichen Fall vor. Eine niedergelassene Kollegin hatte die klinischen Standards der Anästhesiologie bei der Durchführung einer Narkose gänzlich außer Acht gelassen und damit dauerhafte gesundheitliche Schäden bei einem Patienten verursacht.

Den fünf weiteren Anträgen an das Berufsgericht lagen Berufspflichtenverstöße aus dem Randbereich des ärztlichen Pflichtenspektrums zu Grunde, wenn auch einige schwerwiegende Berufspflichtverletzungen zu beurteilen waren.

In einem Fall ist ein Kollege hinreichend verdächtig, gegen die Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, verstoßen zu haben (§ 29 Abs. 1 HeilBerG, § 2 Abs. 2 Berufsordnung). Nach § 2 Abs. 3 Berufsordnung (alter Fassung) gehören zur gewissenhaften Berufsausübung auch die Grundsätze korrekter ärztlicher Berufsausübung im Sinne des Kapitel C der BO – Verhaltensregeln (Grundsätze korrekter ärztlicher Berufsausübung) –. Diese sehen unter Nr. 1 („Umgang mit Patientinnen und Patienten“) vor, dass Ärztinnen und Ärzte im Umgang mit Patientinnen und Patienten u. a. deren Würde und Selbstbestimmung respektieren und deren Privatsphäre achten müssen. Dem Kollegen wird vorgeworfen, diese berufsrechtlichen Vorgaben in gröblicher Weise missachtet zu haben, indem er eine Patientin während der Behandlung unsittlich berührte.

Einem weiterem Kollegen wird ebenfalls ein Verstoß gegen § 29 Abs. 1 HeilBerG, § 2 Abs. 2 BO vorgeworfen, da er hinreichend verdächtig ist, sich seiner Praktikantin sexuell genähert zu haben. Nach Kapitel C Nr. 3 („Umgang mit nichtärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“) verlangt eine korrekte ärztliche Berufsausübung auch, bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit nichtärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu diskriminieren.

In einem weiteren Fall wird einer Kollegin vorgeworfen, die von ihr als Arbeitgeberin zu begleitenden, fälligen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für von ihr beschäftigte Mitarbeiter nicht bzw. nicht fristgerecht an die zuständige Stelle abgeführt zu haben. Mit diesem Fehlverhalten hat die Kollegin gegen den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung nach § 2 Abs. 2 Berufsordnung verstoßen, da hierzu auch die Grundsätze korrekter ärztlicher Berufsausübung in Kapitel C der Berufsordnung (alter Fassung) gehören. Die Regelung in Kapitel C Nr. 3 Berufsordnung verlangt auch, „die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten“. Aus den arbeitsrechtli-

chen Bestimmungen folgt, dass jeder Kammerangehörige als Arbeitgeber auch verpflichtet ist, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter ordnungsgemäß und fristgerecht (§ 23 SGB IV) abzuführen.

In den zwei weiteren Fällen war Anlass für den Eröffnungsantrag folgender Sachverhalt: Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 HeilBerG NW sind Kammerangehörige verpflichtet, gegenüber der Kammer eine Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung abzugeben, weil sie nach § 30 Nr. 4 HeilBerG NW, § 21 Berufsordnung verpflichtet sind, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern. Gegen diese Verpflichtung haben zwei Kolleginnen in eklatanter Weise verstoßen, indem sie trotz zahlreicher schriftlicher und fernmündlicher Aufforderungen sowie trotz mehrfach festgesetzter Zwangsgelder die Erklärung nicht abgegeben haben.

Eine Rüge

Der Vorstand sah sich in **einem Fall** veranlasst, eine Rüge nach § 58 a Abs. 1 HeilBerG zu erteilen. Anlass hierzu bestand, weil eine Kollegin gegen die Pflicht, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihr im Zusammenhang mit dem ärztlichen Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, verstoßen hatte, indem ihr als Assistenzärztin am Krankenhaus ein Fehler bei der Verwendung einer Blutkonserve im Rahmen einer Transfusion unterlaufen war. Besonderheiten des Einzelfalles führten in diesem Fall nicht zu einem Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

Sechs Rügen mit Ordnungsgeld

In weiteren **sechs Fällen** hat der Vorstand eine Rüge erteilt und diese nach § 58 a Abs. 3 HeilBerG mit einem Ordnungsgeld verbunden.

In einem dieser Fälle, in dem die Höhe des Ordnungsgeldes mit 1.000,-- € bemessen wurde, war Anlass der Rüge, dass ein Kollege nicht bzw. nicht leistungslegendengerecht erbrachte Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe abgerechnet hatte. Die Abrechnung nicht bzw. nicht leistungslegendengerecht erbrachter vertragsärztlicher Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. den Krankenkassen stellt insoweit nach der maßgeblichen Rechtsprechung eine Verletzung der Gewissenhaftigkeitspflicht eines jeden Arztes dar.

In einem weiteren Fall hat der Vorstand die Rüge mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,-- € verbunden, weil sich ein Kollege wegen unerlaubtem gewerbsmäßigem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln strafbar gemacht hatte. Eine weitere Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 500,-- € war gerechtfertigt, weil ein Kollege die von ihm als Arbeitgeber zu begleichenden, fälligen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für von ihm beschäftigte Mitarbeiter nicht bzw. nicht fristgerecht an die zuständige Stelle abgeführt. Drei Rügen wurden schließlich mit dem höchsten Ordnungsgeld in Höhe von 5.000,-- € verbunden. Dem ersten Fall lag eine strafrechtliche Verurteilung eines Kollegen wegen vertragsärztlichem Abrechnungsbetrug zu Grunde. In dem zweiten Fall hat der Kollege gegen den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung nach § 2 Abs. 2, Abs. 3 i. V. m. Kapitel C Nr. 1 BO verstoßen, in dem er das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin durch das Führen einer intimen Beziehung mit sexuellen Kontakten während des bestehenden Behandlungsverhältnisses in erheblicher Weise verletzt hat. In dem letzten Fall hatte ein Kollege ohne jegliche Einwilligung einer demenzerkrankten und ihm als Oberarzt am Krankenhaus zur Behandlung anvertrauten Patientin Filmmaterial gefertigt und dieses anschließend unter seinem Profil in dem sozialen Netzwerk „facebook“ veröffentlicht. Hiermit hat der Kollege die Verpflichtung, beim Umgang mit Patientinnen und Patienten deren Würde und Selbstbestimmungsrecht zu respektieren, deren Privatsphäre zu beachten sowie Rücksicht auf die Patientensituation zu nehmen, in eklatanter Weise missachtet.

Zehn Abmahnungen

Im Berichtszeitraum ist zudem in **zehn Angelegenheiten** zwar ein berufsrechtswidriges Verhalten festgestellt worden. Die Bewertung des konkreten Verstoßes hat jedoch zu dem Ergebnis geführt, dass aufgrund geringer Schuld oder wegen des geringen Grades der Verletzung des geschützten Rechtsgutes eine Abmahnung des Kammerpräsidenten nach § 58 a Abs. 5 HeilBerG als ausreichende und angemessene berufsaufsichtsrechtliche Sanktion anzusehen gewesen ist.

Fünf berufsgerichtliche Entscheidungen

Der Vorstand nahm im Berichtszeitraum insgesamt **fünf berufsgerichtliche Entscheidungen** durch Urteil oder Beschluss zur Kenntnis. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Entscheidungen des Berufsgerichts für Heilberufe in erster Instanz.

In einem Fall wurde einem Kollegen durch Urteil das passive Berufswahlrecht entzogen und ihm eine Geldbuße in Höhe von 2.000,-- € auferlegt, weil er bei einer Patientin unter Verstoß gegen § 218 Strafgesetzbuch (StGB) eine Schwangerschaft abgebrochen und damit auch gegen die Berufspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BO verstoßen hat, das ungeborene Leben zu erhalten (Az.: 14 K 2167/10.T).

In einem weiteren Fall wurde einem Kollegen durch Beschluss ein Verweis erteilt und ihm eine Geldbuße in Höhe von 2.000,-- € auferlegt (Az.: 14 K 2233/11.T). Der Kammerangehörige hatte die Pflicht missachtet, die erforderlichen Aufzeichnungen über die in Ausübung des Berufes gemachten Feststellungen und Maßnahmen zu machen (§ 10 Abs. 1 Berufsordnung), indem er in mehreren Fällen als verantwortlicher Operateur Operationsberichte nicht erstellt hatte.

Das Berufsgericht erteilte außerdem einem Kollegen einen Verweis und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 2.000,-- €, weil er dadurch gegen den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung verstoßen hat, dass er ein mit einem ärztlichen Vertreter vereinbartes Honorar für eine durchgeführte Vertretung nicht gezahlt hatte (Az.: 16 K 1239/10.T). Ferner hatte der Kollege auch angestelltes Praxispersonal nicht vertragsgerecht entlohnt sowie es unterlassen, die von ihm als Arbeitgeber zu begleichenden fälligen Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung für eine von ihm beschäftigte Mitarbeiterin fristgerecht an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.

Einer weiteren Verurteilung im Beschlusswege, bei dem das Berufsgericht dem beschuldigten Kollegen einen Verweis und eine Geldbuße in Höhe von 1.000,-- € verhängte, lag der Berufspflichtenverstoß zu Grunde, bestimmte vertragsärztliche Leistungen in zwei Quartalen nicht oder zumindest nicht leistungslegengerecht erbracht zu haben, wodurch es zu Überzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in Höhe von 917,07 € kam (Az.: 16 K 2291/11.T).

Eine beachtliche Geldbuße in Höhe von 8.000,-- € wurde einem Kammerangehörigen schließlich zusammen mit einem Verweis in einem langjährigen Verfahren auferlegt (Az.: 16 K 791/10.T). Der Kollege hatte mehrfach gegen die Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, verstoßen. Der Kollege hatte u. a. den von ehemaligen Patienten erbetenen Abschluss- und Befundbericht trotz mehrfacher Aufforderung nicht erstellt, Behandlungsunterlagen von ehemaligen Patienten trotz mehrfacher Aufforderung nicht herausgegeben und seiner ehemaligen Arzthelferin nicht das ihr zustehende Arbeitszeugnis erteilt. Außerdem hatte er es unterlassen, den mit einer seiner ehemaligen Auszubildenden abzuschließenden Berufsausbildungsvertrag an die Ärztekammer zu übersenden und nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsunterlagen zurückzugeben. Im Rahmen weiterer Ausbildungsverhältnisse hatte er es u. a.

versäumt, einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen, einen Antrag auf Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der Ärztekammer zu stellen sowie einigen ehemaligen Auszubildenden die ihnen jeweils zustehende Ausbildungsvergütung zu zahlen. Ferner hatte der Kollege auf einige der in den jeweiligen Angelegenheiten versandten Aufforderungen zur Stellungnahme – teilweise trotz Zwangsgeldfestsetzung – überhaupt nicht reagiert und damit zudem gegen die Berufspflicht verstoßen, auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Berufsaufsicht an einen Kammerangehörigen richtet, in angemessener Frist zu antworten (§ 2 Abs. 6 Berufsordnung). Wegen der zahlreichen dem Kollegen vorgeworfenen Berufspflichtverstöße hatte auch – soweit ersichtlich – erstmals die Bezirksregierung Münster als zuständige Approbationsbehörde an den Terminen zur mündlichen Verhandlung teilgenommen.

Wenngleich das Berufsgericht bei den im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen den zur Verfügung stehenden Rahmen bei der Auferlegung einer Geldbuße, die bis zu 50.000,-- € betragen kann, nach Ansicht des Vorstandes weiterhin nicht ansatzweise ausreichend ausschöpft, sind durch die fünf auferlegten Geldbußen in Höhe von einmal 1.000,-- €, drei mal 2.000,-- € und einmal 8.000,-- € zumindest Geldbußen nicht nur im untersten Bereich verhängt worden.

Schwerwiegende Berufspflichtverstöße bilden jedoch weiterhin – ausgehend von den auferlegten Maßnahmen – die Ausnahme. Im Berichtszeitraum hat sich insbesondere kein Fall ereignet, der Anlass gegeben hätte, die höchste Maßnahme auszusprechen und einen Kollegen für „berufsunwürdig“ zu erklären.

Bemühen um den Erhalt eines hoch stehenden Berufsstandes bestätigt

Zusammengefasst sieht sich der Vorstand angesichts der im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten ergangenen Entscheidungen insgesamt in seinem anhaltenden Bemühen bestätigt, für die Erhaltung eines hoch stehenden ärztlichen Berufsstandes zu sorgen. Die auch im Berichtszeitraum geringe Anzahl von Verstößen gegen die Berufsordnung bestätigt den Vorstand in seiner festen Überzeugung, dass die überwiegende Zahl der Kolleginnen und Kollegen ihre Berufspflichten ernst nimmt und gewissenhaft erfüllt.